

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 27/2018

28. Jahrgang

14. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

- 59** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989
(30. Änderung vom 11.12.2018)
- 60** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der
Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011
(6. Änderung vom 11.12.2018)
- 61** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982
(36. Änderung vom 11.12.2018)
- 62** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(20. Änderung vom 11.12.2018)
- 63** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(8. Änderung vom 11.12.2018)
- 64** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann
vom 2. Dezember 1987
(26. Änderung vom 11.12.2018)
- 65** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Mettmann
(WahlO Seniorenrat)
- 66** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11
- Albert-Kemmann-Straße -

59

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989
(30. Änderung vom 11.12.2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	309,47	235,08
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	433,38	379,77
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 12.12.2018

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

60

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
(Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011
(6. Änderung vom 11.12.2018)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**§ 13 erhält folgende Fassung:**

Die Marktstandgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesicker gebrauchten Verkaufsraumes 2,83 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 2**§ 14 erhält folgende Fassung:**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 12.12.2018

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982
(36. Änderung vom 11.12.2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,71	4,25
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen dem Anliegerverkehr	4,71	4,25
dem innerörtlichen Verkehr	4,00	3,61
dem überörtlichen Verkehr	2,83	2,55

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2**§ 11 erhält folgende Fassung:**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 12.12.2018

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (20. Änderung vom 11.12.2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll- behältergröße	Leerungshäufig- keit	Abfallgebühr/ Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	104,64 €	101,52 €
60 Liter	14-täglich	156,96 €	153,72 €
80 Liter	14-täglich	209,28 €	204,48 €
120 Liter	14-täglich	314,04 €	307,44 €
240 Liter	14-täglich	627,96 €	615,00 €
660 Liter	14-täglich	1.099,44 €	1.072,80 €
770 Liter	14-täglich	1.282,68 €	1.251,60 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.832,40 €	1.788,00 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	3.664,92 €	3.575,88 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	7.329,72 €	7.151,88 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	916,20 €	894,00 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.

Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.
Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt **17,76 €** (bisher 16,44 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 12.12.2018

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(8. Änderung vom 11.12.2018)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:
(Stand 01.01.2019)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2019 **1,85 € je cbm**
- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2019 **2,95 € je cbm**

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich ab dem 01.01.2019 **1,19 € je qm**

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 15 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 12.12.2018

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

64

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für
die Friedhöfe der Stadt Mettmann
vom 2. Dezember 1987
(26. Änderung vom 11.12.2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**§ 1 Punkt C erhält folgende neue Fassung:**

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
C. Gestellung von Sargträgern je Träger		entfällt

§ 1 Punkt I Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Mehrkosten bei außerordentlichem Mehraufwand werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand zu folgenden Stundensätzen abgerechnet:		
Personalkosten je Stunde		39,92 €
Fahrzeugkosten je Stunde		25,67 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 16 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 12.12.2018

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

65

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Mettmann (WahIO Seniorenrat)

Aufgrund §§ 7, 27a der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018, sowie § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2018 hat der Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2018 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Mettmann.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlvorstand,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand (nach Kommunalwahlrecht).

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin wird vom Bürgermeister für die Seniorenratswahl ernannt. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Die Beisitzer/ Beisitzerinnen werden durch den Wahlleiter/er benannt.
3. Der Wahlvorstand wird in den Hauptfunktionen durch den Vorstand des Seniorenrates gebildet.
4. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

5. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer bei Schließung des Wählerverzeichnisses – siehe § 11 Absatz 4 WahlO – seinen ersten Wohnsitz in Mettmann hat und bis zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung ins Wählerverzeichnis voraus.

§ 6 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 dieser Wahlordnung.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 7 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates findet am *Tag der Europawahl* statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Mettmann benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
4. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.
5. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlvorstand bereithält.
6. Wahlvorschläge können bis zu 8 Wochen vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlvorstand zur Entscheidung vor.
7. Der Wahlvorstand entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl, im Benehmen mit dem Wahlleiter, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

8. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin erstellt eine Vorschlagsliste mit den zugelassenen Bewerbern. Die Vorschlagsliste enthält die Bewerber unter laufender Nummer und in alphabetischer Reihenfolge. Sie muss Namen, Vornamen, das Geburtsjahr des Bewerbers und seine Anschrift enthalten.
9. Die Vorschlagsliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Seniorenrates

1. Der Seniorenrat besteht aus maximal 11 Mitgliedern und mindestens 5 Mitgliedern. Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen für das 11. Mandat eine Stimmgleichheit, erhöht ein Überhangmandat die Anzahl der Mitglieder auf 12. Sofern Bewerber in ausreichender Zahl zum Zeitpunkt der Schließung der Bewerbungslisten nicht zur Verfügung stehen, findet **keine** Wahl statt. Die Wahl erfolgt geheim.
2. Für den Fall, dass ein Seniorenratsmitglied nach der Wahl zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, rückt der Ersatzbewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Seniorenrat nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt fünf Jahre.

§ 10 Stimmzettel

1. Die Stadt erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist aus der Vorschlagsliste einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerbern in alphabetischer Reihenfolge.

§ 11 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Mettmann zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Mettmann Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Bürgermeister entscheidet.

§ 12 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag:
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr beim Briefwahlvorstand eingeht.
Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Stimmenauszählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Wahlurnen aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Am Tag nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die zentrale Auszählung gebildeter Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
4. Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen für das 11. Mandat eine Stimmgleichheit, erhöhen Überhangmandate die Anzahl der Mitglieder (z.B. von 11 auf 12). Die nicht gewählten Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder.
5. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
6. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt, nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, spätestens 3 Tage nach der Wahl das Wahlergebnis fest.
Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließ-

lich Verzicht) gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

§ 15 Zusammensetzung des Seniorenrates

1. Der Seniorenrat besteht gemäß § 9 WahlO Seniorenrat aus maximal 11 Mitgliedern (bei Übergangsmandaten erhöht sich die maximale Mitgliederzahl) und mindestens 5 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
 - 1 Vorsitzende/r
 - 2 Stellvertreter/innen
 - 1 Kassierer/in
 - 1 Schriftführer/in
 - und Beisitzer für verschiedene Sachgebiete
2. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Kassierer/in und Schriftführer/in bilden den Vorstand des Seniorenrates.

§ 16 Konstituierung des Seniorenrates

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin beruft nach Ablauf der Wahlperiode des amtierenden Seniorenrates den neu gewählten Seniorenrat zur konstituierenden Sitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Bis dahin führt der amtierende Seniorenrat die Geschäfte fort. Ist der Wahltermin nach Ende der Wahlperiode des amtierenden Seniorenrates, führt der amtierende Seniorenrat die Geschäfte *kommisarisches* bis zur Konstituierung des neuen Seniorenrates fort.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung ist die Wahl des neuen Vorstandes. Bis zur Wahl der neuen Funktionsträger leitet der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Sitzung.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 11.12.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 21 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 12.12.2018

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11
- Albert-Kemmann-Straße -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 21. November 2018 die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 - Albert-Kemmann-Straße - gemäß § 12 (2) i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Mettmanner Innenstadt und wird begrenzt,

im Norden durch die Beethovenstraße

im Osten durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Vogelskamp 52-58

im Süden durch das Grundstück Vogelskamp 116-118 und das Kinder- und Familienzentrum Händelstraße

im Westen durch das Grundstück Haydnstraße 1-11.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und hat eine Größe von ca. 7.320 qm. Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 - Albert-Kemmann-Straße - wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - Albert-Kemmann-Straße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für öffentlich-geförderten Mietwohnungsbau geschaffen werden.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 10.12.2018

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

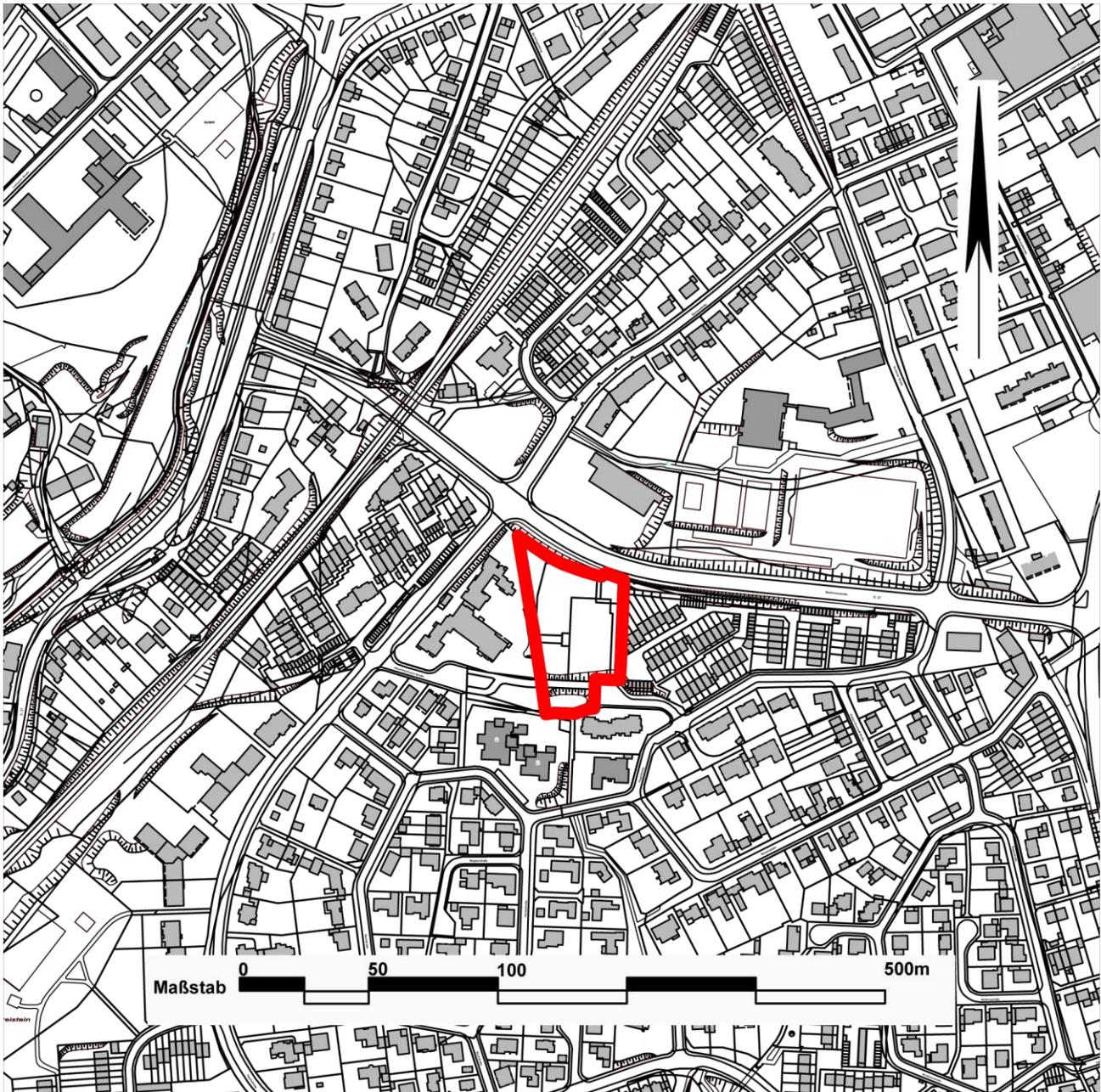
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 21.11.2018 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 10.12.2018

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr.11**
"Albert-Kemmann-Straße"

FB 3 Stadtentwicklung,
Umwelt, Bau
Abt. 3.1 Stadtplanung

Datum
31.10.2018

Copyright Geobasisdaten@Kreis Mettmann